

Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2017

Nr. 2017/1940

Kantonale Abfallplanung 2016 / Behandlung einer Beschwerde

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 25. August 1998 (RRB Nr. 1804) hat der Regierungsrat die revidierte Abfallplanung beschlossen und anschliessend zweimal revidiert (RRB Nr. 1254 vom 17. Juni 2002 und RRB Nr. 2003/926 vom 20. Mai 2003). Die Teilrevisionen betrafen brennbare Abfälle und Bauabfälle.

In der Zwischenzeit erfuhren die bundesrechtlichen Grundlagen der kantonalen Abfallplanung Änderungen. So wurde die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) durch die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) abgelöst. Die VVEA legt ergänzend zu den bestehenden Regelungen einen Schwerpunkt auf die Vermeidung von Abfällen. Auch sollen in Zukunft Stoffkreisläufe besser geschlossen und aus den Abfällen Wertstoffe und Energie gewonnen werden. In der Schweiz werden pro Jahr und Person durchschnittlich 702 kg Siedlungsabfall erzeugt. Diesen weltweit höchsten Wert gilt es zu senken.

2. Erwägungen

2.1 Überprüfung der Abfallplanung

Die Kantone erstellen für ihr Gebiet eine Abfallplanung, welche sie alle fünf Jahre überprüfen und wenn nötig anpassen (Art. 4 VVEA).

Im Jahr 2012 wurde eine Erfolgskontrolle der Abfallplanung von 1998 durchgeführt. Die Erfolgskontrolle ergab, dass 64 der 81 definierten Massnahmen umgesetzt wurden. Unterdessen wurden weitere 12 Massnahmen umgesetzt.

Die vorliegende Abfallplanung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den Akteuren der Solothurner Abfallwirtschaft erstellt sowie mit den Planungen der Nachbarkantone abgestimmt.

2.2 Die wichtigsten Ergebnisse:

- Die Entsorgungssicherheit von brennbaren Abfällen ist im Planungszeitraum bis 2021 im südlichen Kantonsteil durch die KEBAG AG, bzw. die geplante Ersatzanlage, und der Regionalen Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI AG) gegeben. Im nördlichen Kantonsteil ist die Entsorgungssicherheit durch die Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) Basel sichergestellt.
- Bei Separatabfällen aus kommunaler Sammlung sollen die Recyclingquoten weiterhin hochgehalten werden, damit möglichst wenige, stofflich verwertbare Abfälle in die

Verbrennung geraten. Der Kanton unterstützt dafür die Gemeinden und die Wirtschaft.

- Bei biogenen Abfällen soll der Schwerpunkt weiterhin auf der stofflichen und energetischen Verwertung liegen. Durch eine Erhöhung der Qualität des Sammelguts soll der Stoffkreislauf verbessert und der Fremdstoffanteil reduziert werden.
- Im Bereich der Bauabfälle wird der Einsatz von Recyclingbaustoffen (Sekundärbaustoffen) gefördert. Die durch die VVEA geforderte Überprüfung auf Schadstoffe bei Rückbauten wird eingeführt.
- Ab 2025 muss der Phosphor aus Klärschlamm zurückgewonnen werden. Dementsprechend muss innerhalb der vorliegenden Planungsperiode ein (inter-) kantonaler Verfahrensentscheid für die Rückgewinnung getroffen werden.
- Der Einsatz als Baumaterial von Elektroofenschlacke, welche im Stahlwerk Gerlafingen anfällt, wird gefördert. Diesbezüglich gilt es, das Einsatzgebiet der Elektroofenschlacke - mittels Aufnahme in ein Projekt zur Förderung von Recyclingbaustoffen - zu erweitern.
- Bei den Behandlungsrückständen und Schlämmen werden anfallende Abfälle genauer untersucht und charakterisiert, damit sinnvolle Entsorgungswege gefunden werden können.
- Im Bereich der weiteren Abfälle liegt das Hauptaugenmerk auf den Strassensammlerschlämmen, für die ein geeigneter Entsorgungsweg gefunden werden muss.
- Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1804 vom 25. August 1998 vorgenommene Einteilung der Einzugsgebiete für die Entsorgung brennbarer Siedlungsabfälle und die Zuweisung zu den Kehrichtverbrennungsanlagen KEBAG AG Zuchwil und KVA Basel wird bestätigt. Die Kapazität der Anlagen wird seitens des Amtes für Umwelt auch über den Planungszeitraum bestätigt.
- Im südlichen Kantonsteil ist der Bedarf an innerkantonalem (Deponien Typ B, D und E) und ausserkantonalem (Deponien Typ C und D) Deponievolumen mit den geplanten Erweiterungen über den Planungszeitraum gesichert. Im nördlichen Kantonsteil muss, zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft, Deponievolumen (Deponie Typ A) bereitgestellt werden.

2.3 Behandlung der Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans; Deponieplanung; Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7)

Die Einwohnergemeinde Däniken, vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Glättli, Olten, hat gegen die vom Regierungsrat am 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291) beschlossene Anpassung des kantonalen Richtplans zur „Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil“ (Kapitel VE-4.7) Beschwerde beim Kantonsrat eingereicht mit den Anträgen: „Die Richtplananpassung „Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil“ (Kapitel VE-4.7), Beschluss VE-4.7.2 (Ergänzung): Unterer Kantonsteil: (1), Beschluss VE-4.7.3 (Ergänzung): Deponiestandorte: Bergmatt, Däniken (Abstimmungskategorie: Vororientierung) und Ischlag, Dulliken (Abstimmungskategorie: Festsetzung) ist nicht zu genehmigen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.“ Mit Beschluss des Kantonsrates vom 12. November 2014 (KRB Nr. B 021/2014) wurde die Beschwerde gutgeheissen und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Die Deponieplanungsgebiete und das Angebot an Deponievolumen für jeden einzelnen Depontyp hängen von der Abfallplanung ab, weshalb das Beschwerdeverfahren mit der Abfallplanung koordiniert werden muss. Es rechtfertigt sich daher, die Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken gleichzeitig mit der Abfallplanung zu behandeln.

Nachdem die Abfallplanung vorliegt und zeigt, dass im unteren Kantonsteil zum heutigen Zeitpunkt kein weiterer Bedarf an Deponiestandorten besteht, werden die beiden Deponiestandorte „Bergmatt“, Däniken, und „Ischlag“, Dulliken, nicht mehr weiterverfolgt. Sie sind denn auch nicht in der Gesamtüberprüfung des Richtplans enthalten, welche der Regierungsrat am 12. September 2017 mit RRB Nr. 2017/1557 beschlossen hat. Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken kann daher als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Es sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (§ 37 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11). Der Einwohnergemeinde Däniken ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 39 VRG).

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600), § 146 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 65 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)

- 3.1 Die Abfallplanung 2016 wird beschlossen.
- 3.2 Die mit RRB Nr. 1804 vom 25. August 1998 festgelegten Einzugsgebiete und die Zuweisung der jeweiligen brennbaren Siedlungsabfälle zu den entsprechenden Verbrennungsanlagen bleiben bestehen.
- 3.3 Die im RRB Nr. 1254 vom 17. Juni 2002 beschlossene Entsorgung von Klärschlämmen bleibt bestehen.
- 3.4 Biogene Abfälle, Separatabfälle aus kommunalen Sammlungen, Elektroofenschlacke, Behandlungsrückstände, Schlämme und alle weiteren Abfälle unterliegen keinen vordefinierten Einzugsgebieten. Planung und Realisierung der notwendigen Entsorgungsanlagen werden durch die Gemeinden oder die Privatwirtschaft getätigt. Bei einer Veränderung der Ausgangslage behält sich der Kanton vor, gestützt auf Art. 31 USG und Art. 4 VVEA, entsprechende Zuweisungen vorzunehmen und Einzugsgebiete festzulegen.
- 3.5 Das Amt für Umwelt wird beauftragt, die Massnahmen der Abfallplanung 2016 im Rahmen des Leistungsauftrages des Globalbudgets umzusetzen.
- 3.6 Die von den Mitgliedern der Solothurner Abfallrunde geleistete Arbeit wird verdankt.
- 3.7 Die Abfallplanung 2016 wird mit diesem Beschluss dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) übermittelt.

- 3.8 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken gegen die Anpassung des kantonalen Richtplans; Deponieplanung; Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7) wird als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Einwohnergemeinde Däniken wird keine Parteientschädigung zugesprochen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 3.8 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Kantonsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Abfallplanung 2016

Verteiler (Versand durch Amt für Umwelt)

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement (br)
 Amt für Umwelt (DWI) (3)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Verkehr- und Tiefbau
 Hochbauamt
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Polizei Kanton Solothurn, Tierschutz und Umwelt
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern
 Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Amt für Umwelt und Energie, Hochbergerstrasse 158, 4019 Basel
 Amt für Umweltschutz und Energie, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
 SKS Solothurnischer Verband Kies-Steine-Erden, Roggenfeldstrasse 15, 4623 Neuendorf
 Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, Kontextplan AG, Biberiststrasse 24,
 4500 Solothurn
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
 KEBAG AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil
 KELSAG, Delsbergstrasse 2A, 4253 Liesberg
 Aarepapier AG, Langackerstrasse 2, 5013 Niedergösgen
 Deponie Rothacker AG, Weierweg 5, 5033 Buchs
 Geordnete Deponie Härkingen AG, Wolfwilerweg, 4624 Härkingen
 Deponie Erlimoos, Rippstein Transporte, Hochgasse 1, 4632 Trimbach
 Java Rückbau und Recycling AG, Attisholzstrasse 10, 4533 Riedholz
 Axpo Kompogas AG, Archstrasse 70, 2540 Grenchen
 Altola AG, Gösgerstrasse 154, 4600 Olten
 Stadt Grenchen, Bauverwaltung, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
 Baudirektion Olten, Werkhof, Werkhofstrasse 9, 4600 Olten
 Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7
 Stahl Gerlafingen AG, Postfach, 4563 Gerlafingen
 Baumeisterverband des Kantons Solothurn, Goldgasse 8, 4500 Solothurn
 Marti AG, Bielstrasse 102, 4503 Solothurn
 GEO Partner AG, Baumackerstrasse 24, 8050 Zürich
 Integralia AG, Tschannerstrasse 11, 3007 Bern
 Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Rechtsanwälte, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601
 Olten (als Rechtsvertreter der Einwohnergemeinde Däniken) **(Einschreiben)**
 Medien (jae)